

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Marktgemeinde Leopoldschlag am

Donnerstag, dem 18.02.2016

Sitzungsort:

Sitzungszimmer der Marktgemeinde Leopoldschlag

Anwesende:

1. Bürgermeister Hubert Koller (ÖVP)
2. Gemeinderat Josef Rudlstorfer (ÖVP)
3. Gemeinderat Anita Gstöttenmayr (ÖVP)
4. Gemeinderätin Claudia Hoffelner (ÖVP)
5. Gemeinderat Norbert Affenzeller (ÖVP)
6. Gemeinderätin Michaela Klopf (ÖVP)
7. Gemeinderat Christian Flautner (FPÖ)
8. Gemeinderat Josef Schimpl (FPÖ)
9. Gemeinderat Siegfried Wegrath (FPÖ)
10. Gemeinderat Leopold Pammer (GRÜNE)

Ersatzmitglieder:

11. Gemeinderat-Ersatzmitglied Gregor Rammer (ÖVP)
12. Gemeinderat-Ersatzmitglied Daniela Preinfalk (ÖVP)
13. Gemeinderat-Ersatzmitglied Franz Stöcklegger (SPÖ)

Sonstige Personen:

Der Leiter des Gemeindeamtes:

Amtsleiter Christian Wöß

Es fehlen:

1. Vizebürgermeister Herbert Rudlstorfer (ÖVP) - entschuldigt
2. Gemeinderat Fritz Janko (ÖVP) - entschuldigt
3. Gemeinderat Steffen Broda (SPÖ) - entschuldigt

Schriftführer:

Amtsleiter Christian Wöß

Zuhörer:

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich am **02.02.2016** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel **am 10.02.2016** öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,

- e) dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates bis zum Ende der heutigen Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt. Sollten bis dahin keine Einwendungen eingebracht werden, gilt diese Verhandlungsschrift als genehmigt.

Tagesordnung:

1. Marktgemeinde Leopoldschlag; Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2015 (Beschluss)

Berichterstattung: Bürgermeister Hubert Koller

Der örtliche Prüfungsausschuss hat am 01.02.2016 den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2015 überprüft und diesen für richtig und ordnungsgemäß befunden. Die öffentliche Auflage des Rechnungsabschlusses erfolgte in der Zeit vom 02.02.2016 bis 16.02.2016. Erinnerungen wurden nicht eingebracht. Weiter wurde der Rechnungsabschluss den im Gemeinderat vertretenen Parteien übergeben. Der Rechnungsabschluss im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt wird wie folgt festgestellt:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen

| | | | |
|---|--|------|--------------|
| 0 | Vertretungsbehörde und Allg. Verwaltung | Euro | 47.541,97 |
| 1 | Öffentl. Ordnung und Sicherheit | Euro | 598,56 |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft | Euro | 142.038,14 |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | Euro | 360,00 |
| 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | Euro | 3.379,00 |
| 5 | Gesundheit | Euro | 17.304,00 |
| 6 | Straßen- und Wasserbau, Verkehr | Euro | 69.624,27 |
| 7 | Wirtschaftsförderung | Euro | 741,75 |
| 8 | Dienstleistungen | Euro | 314.170,72 |
| 9 | Finanzwirtschaft | Euro | 1.086.425,62 |

Summe: **Euro 1.682.184,03**

Ausgaben

| | | | |
|---|--|------|------------|
| 0 | Vertretungsbehörde und allg. Verwaltung | Euro | 427.819,39 |
| 1 | Öffentl. Ordnung und Sicherheit | Euro | 17.106,61 |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft | Euro | 287.765,06 |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | Euro | 19.871,42 |
| 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | Euro | 248.992,61 |
| 5 | Gesundheit | Euro | 211.478,44 |
| 6 | Straßen- und Wasserbau, Verkehr | Euro | 89.389,26 |
| 7 | Wirtschaftsförderung | Euro | 12.936,85 |
| 8 | Dienstleistungen | Euro | 278.472,19 |
| 9 | Finanzwirtschaft | Euro | 88.352,20 |

Summe: **Euro 1.682.184,03**

| | |
|--|------------------|
| Haushaltsabgang/Haushaltsüberschuss | Euro 0,00 |
|--|------------------|

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen

| | | | |
|--------|-----------------------------------|------|-----------|
| 010000 | Lifteinbau Amtsgebäude | Euro | 40.000,00 |
| 010001 | Ankauf EDV, Montage Telefonanlage | Euro | 2.500,00 |
| 163200 | Hydrantankauf FF Mardetschlag | Euro | 2.200,00 |

| | | |
|---|------|------------|
| 163302 Hydrantankauf FF Wullowitz | Euro | 1.564,91 |
| 612001 Gemeindestraßenbau | Euro | 68.718,46 |
| 639000 Hochwasserprojekt-Maltsch | Euro | 58.750,00 |
| 639001 Hochwasserprojekt-Maltsch Zwischenfin. | Euro | 0,00 |
| 813001 ASZ Neubau | Euro | 152.400,00 |
| 816000 Straßenbeleuchtung | Euro | 10.061,75 |
| 831002 Sanierung Badeteich | Euro | 7.271,40 |
| 846500 Gebäudeverwertung Kirchenplatz 3 | Euro | 0,00 |
| 846600 Lifteinbau Marktplatz 2 | Euro | 0,00 |
| 851300 Kanalaufschließung Prammerfeld | Euro | 14.000,00 |
| 851301 Kanalerweiterung Sonnenweg | Euro | 7.740,60 |
| 851400 Kanalkamerabefahrung + Leitungskataster | Euro | 25.163,31 |
| 851990 Schuldenerlass Land Oö. (Landesdarlehen) | Euro | 73.518,21 |
| 853002 Liegenschaftsankauf Löwenstein | Euro | 188.026,59 |
| 853003 Liegenschaftsankauf Löw. Zwischenfin. | Euro | 0,00 |
| <hr/> | | |
| Vorjahresabwicklungen Euro | | 522.732,14 |

Summe: Euro 1.101.129,16

Ausgaben

| | | |
|---|------|------------|
| 010000 Lifteinbau Amtsgebäude | Euro | 42.078,06 |
| 010001 Ankauf EDV, Montage Telefonanlage | Euro | 0,00 |
| 163200 Hydrantankauf FF Mardetschlag | Euro | 0,00 |
| 163302 Hydrantankauf FF Wullowitz | Euro | 1.564,91 |
| 612001 Gemeindestraßenbau | Euro | 81.574,54 |
| 639000 Hochwasserprojekt-Maltsch | Euro | 142.084,91 |
| 639001 Hochwasserprojekt-Maltsch Zwischenfin. | Euro | 0,00 |
| 813001 ASZ Neubau | Euro | 179.681,96 |
| 816000 Straßenbeleuchtung | Euro | 7.271,40 |
| 831002 Sanierung Badeteich | Euro | 7.271,40 |
| 846500 Gebäudeverwertung Kirchenplatz 3 | Euro | 31.735,62 |
| 846600 Lifteinbau Marktplatz 2 | Euro | 0,00 |
| 851300 Kanalaufschließung Prammerfeld | Euro | 13.977,64 |
| 851301 Kanalerweiterung Sonnenweg | Euro | 7.740,00 |
| 851400 Kanalkamerabefahrung + Leitungskataster | Euro | 27.300,11 |
| 851990 Schuldenerlass Land Oö. (Landesdarlehen) | Euro | 73.518,21 |
| 853002 Liegenschaftsankauf Löwenstein | Euro | 19.540,95 |
| 853003 Liegenschaftsankauf Löw. Zwischenfin. | Euro | 186.209,62 |
| <hr/> | | |
| Vorjahresabwicklungen Euro | | 284.380,34 |

Summe: Euro 1.032.412,06

| | |
|-------------------|-----------------------|
| Überschuss | Euro 68.717,20 |
|-------------------|-----------------------|

Schulden

| | | |
|------------------------------|------|--------------|
| Schuldenstand mit 01.01.2015 | Euro | 2.225.760,40 |
| Darlehen/Tilgung | Euro | 266.395,12 |
| Darlehensaufnahme | Euro | 119.000,00 |

Schuldenstand mit 31.12.2015 Euro 2.078.365,28

Antrag:

Bürgermeister Hubert Koller stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2015 in der in der öffentlichen Auflage vorliegenden Form zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung und Beschluss:
Antrag einstimmig angenommen.
Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Leopoldschlag & Co KG (Rechnungsabschluss 2015 (Beschluss))

Berichterstattung: Bürgermeister Hubert Koller
Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2015 wird wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Haushalt

Einnahmen:

| | |
|---|----------------------|
| Gruppe 1 (öffentliche Ordnung und Sicherheit) | 2.896,47 Euro |
| Gruppe 9 (Finanzwirtschaft) | 5.857,12 Euro |
| Summe der Einnahmen | 8.753,59 Euro |

Ausgaben:

| | |
|---|----------------------|
| Gruppe 0 (Vertretungskörper und allg. Verwaltung) | 773,99 Euro |
| Gruppe 1 (öffentliche Ordnung und Sicherheit) | 7.929,23 Euro |
| Gruppe 9 (Finanzwirtschaft) | 50,37 Euro |
| Summe der Ausgaben) | 8.753,59 Euro |

B. Außerordentlicher Haushalt

| | |
|---------------------|----------------------|
| Summe der Einnahmen | 10.663,63 Euro |
| Summe der Ausgaben | 9.663,63 Euro |
| Überschuss | 1.000,00 Euro |

Antrag:

Bürgermeister Hubert Koller stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2015 des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Leopoldschlag & Co KG in der vorliegenden Ausfertigung zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.
Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

3. Marktgemeinde Leopoldschlag; Voranschlag für das Finanzjahr 2016, Prüfungsbericht der BH Freistadt vom 15.01.2016; GZ BHFR-2013-5578/16-Ro (Kenntnisnahme)

Berichterstattung: GR Siegfried Wegrath

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag in der Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2016 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Aufsichtsbehörde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der darüber erstellte Prüfungsbericht vom 30. Jänner 2015, AZ: BHFR-2013-5578/12-Ro, wird gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

GR Pammer: in der beiliegenden Liste der freiwilligen Ausgaben scheint eine Förderung der Wassergenossenschaft Mardetschlag mit einem Betrag von € 1.500 auf,-. Wofür ist diese Förderung?

Bürgermeister Koller: das müsste den Wasseranschluss des Zeughauses der FF Mardetschlag betreffen.

4. Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Leopoldschlag; Verhandlungsschrift der Sitzung vom 14.12.2015 (Kenntnisnahme)

Berichtersteller: GR Siegfried Wegrath

Die Verhandlungsschrift der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14.12.2015 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

5. Wassergenossenschaft Hilttschen; Übernahme einer Haftung (Bürgschaftserklärung) für ein Darlehen in der Höhe von €195.000,- (Beschluss)

Berichterstattung: GR Norbert Affenzeller

Die Wassergenossenschaft der KG Hilttschen hat ein Darlehen bei der Raiffeisenbank Leopoldschlag aufgenommen, um das Projekt Neubau Tiefbehälter Eisenhut zu finanzieren. Die Projektkosten belaufen sich auf eine Höhe von ca. € 261.000,-.

Aus dem vorliegenden Darlehensvertrag, abgeschlossen zwischen der Raiffeisenbank Region Freistadt und der Wassergenossenschaft Hilttschen vom 18.12.2015 ergeben sich folgende Eckdaten:

Darlehensgegenstand:

Darlehensbetrag von € 195.000,- für die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage
Rückzahlung in 40 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen in der Höhe von € 6.194,- jeweils am 30.06. und 31.12. beginnend mit 30.06.2016

Die Wassergenossenschaft der KG Hilttschen hat mit Schreiben vom 25.01.2016 ein Ansuchen um Sicherstellung (Haftung) dieses Darlehens gestellt.

Antrag: GR Norbert Affenzeller

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag möge zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren auf Grund des Darlehensvertrages zwischen der Raiffeisenbank Region Freistadt und der Wassergenossenschaft Hilttschen vom 18.12.2015 die Haftung als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand befristet mit 31.12.2035 bis zu einem Betrag von € 195.000,00 im Sinne des vorliegenden Bürgschaftsvertrages übernehmen.

Debatte:

GR Pammer: ist die Versorgung nun gesichert und kommt man mit dem Betrag aus?

GR Affenzeller: die Versorgung ist nun gesichert und man wird mit dem Betrag auskommen. Es wurde keine Bohrung durchgeführt, sondern es wurde der Tiefbehälter repariert.

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.

Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

6. INKOBA Region Freistadt; Übernahme einer Haftung (Bürgschaftserklärung) für ein Darlehen in der Höhe von €8.500,- (Beschluss)

Berichterstattung: GR Anita Gstöttenmayr

Die INKOBA hat ein Infrastrukturdarlehen in der Höhe von € 1.500.000,00 ausgeschrieben. Bestbieter war die BawagPSK. Derzeit sind €500.000,00 von der INKOBA aufgenommen worden. Benötigt wird das Darlehen für das Rückhaltebecken in Rainbach (Apfoltern) und für einen eventuellen Grundankauf in Hagenberg. Die aufgenommenen €500.000,00 sind für das Rückhaltebecken in Apfoltern. In Hagenberg gibt es bereits einen Käufer für den Grund, sodass die INKOBA hier nichts mehr investieren muss. Das Gewerbegebiet Freistadt Süd ist gerade im Entstehen, hier könnte ein Grundankauf möglich werden. Für die Marktgemeinde Leopoldschlag errechnet sich eine Haftungssumme in der Höhe von €8.500,00, dies entspricht 1,7 % der derzeit aufgenommenen Darlehenssumme.

Antrag:

GR Anita Gstöttenmayr stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag den Antrag, dass die Marktgemeinde Leopoldschlag zur Sicherstellung aller Forderungen des Darlehensgebers zuzüglich Zinsen, Spesen und sonstiger Nebengebühren die Haftung als Zahler für ein Darlehen bis zu einer Höhe von €8.500,00 übernimmt.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.

Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

7. Altstoffsammelzentrum Leopoldschlag; Bericht über die gefassten Beschlüsse des Gemeindevorstandes (Kenntnisnahme)

Bericht: Bürgermeister Hubert Koller

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung den Zuschlag für die Durchführung der Bodenarbeiten im Lagerraum und Problemstoffraum beim Neubau des ASZ Leopoldschlag der Fa. Leitner Bautechnik GmbH, 4481 Asten, Bahnhofstraße 10 zu einem Pauschalpreis von €4.500,- erteilt

Debatte:

Keine Wortmeldungen

8. Marktgemeinde Leopoldschlag; Lustbarkeiten-Abgabenverordnung (Beschluss)

Berichterstattung: GR Josef Rudlstorfer

Am 09.07.2015 wurde das Oö Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 beschlossen, das mit 1. März 2016 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt das Oö Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Gemeinden die Möglichkeit die Lustbarkeitsordnungen entweder gänzlich aufzuheben oder inhaltlich so anzupassen, dass sie sich auf die Inanspruchnahme der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008 und/oder des neuen Oö LAbgG 2015 beschränken. Die bestehende Lustbarkeitsabgabenordnung verliert ab 01.03.2016 ihre Rechtsgrundlage und gilt daher ab diesem Zeitpunkt als aufgehoben.

Den Gemeinden wurde ein großer Spielraum im Zusammenhang mit der Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe eingeräumt.

Die Gemeinden sind ermächtigt auf Grund des Oö Lustbarkeitsabgabengesetzes für den Betrieb von Spielapparaten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 des Oö Wettgesetzes eine Gemeindeabgabe einzuheben.

Darüber hinaus können sie gemäß § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeiten, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden,

allgemein bis zum Ausmaß von 25 v.H., bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 v.H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe eingehoben werden. Ausgenommen sind Lustbarkeiten für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten.

In der Sitzung vom 03.02.2016 hat der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Leopoldschlag über die Neugestaltung der Lustbarkeitsabgabe in der Gemeinde Leopoldschlag beraten und beschlossen den vorliegenden Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Der Entwurf wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag: GR Josef Rudlstorfer

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Leopoldschlag möge den vorliegenden Entwurf der Lustbarkeiten-Abgabenverordnung beschließen.

Lustbarkeiten-Abgabenverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 nachstehende Lustbarkeits-Abgabenverordnung beschlossen.

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
 - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
 - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
 - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
 - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
 - zoologische Einrichtungen.

- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.
- (3) Bei Wettterminals ist das Wettunternehmen im Sinne des § 2 Z. 9 des Oö Wettgesetz Abgabenschuldner

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder ,
 - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
 - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
 - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes; der Abgabesatz ändert sich auf nachstehende Abgabesätze bei folgenden Veranstaltungen /Lustbarkeiten:
- | | |
|--|------|
| – Ausstellungen und Museen | 15 % |
| – Theateraufführungen, Konzerten, Opern, Operetten, Musicals, Ballett, Tanzkunst, Folkloredarbietungen, Kabarett, Vorträgen, Kleinkunstaufführungen und Vorlesungen, und dgl | 10 % |
| – Dinershows und, sofern eine Verköstigung hiermit verbunden ist, Kochshows | 15 % |
| – Volksbelustigungen wie Karusselle, Schießbuden sowie Volksfeste mit angeschlossenen Messen und dgl | 15 % |
| – Varieté-, Zauberei- und Showveranstaltungen sowie Eislaufveranstaltungen, Tanzshowvorführungen, Motorshowvorführungen | 15 % |
| – Foto- und Filmvorführungen | 10 % |
| – Paintballveranstaltungen | 15 % |
| – Tanzbelustigungen (zB Bälle), Discos, Clubbings, Kostümfeste | 15 % |
| – Stripteasevorführungen, Peep-Shows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzaufführungen und Darbietungen einschließlich | |

- dergleichen Filmvorführungen sowie einschlägiger Ausstellungen
(zB Erotikmessen) 20 %
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 36,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 60,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
 - (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 200,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6 Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl) müssen
 - mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.

- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10 Abgabekontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11 Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Lustbarkeitsordnung der Marktgemeinde Leopoldschlag vom 03.06.2002 tritt mit 01.03.2016 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister

Debatte:

GR Pammer: Somit bleibt alles beim Alten.

GR Siegfried Wegrath: müssen Feuerwehren in Zukunft bei Feuerwehrfesten Lustbarkeitsabgabe bezahlen.

Bürgermeister Koller: wenn Eintritt verlangt wird, dann ja.

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.

Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

9. Marktgemeinde Leopoldschlag; Straßen- und Wegebauprogramm 2016 und 2017; Finanzierungsplan (Genehmigung)

Berichterstattung: GR Claudia Hoffelner

Am 26.11.2015 hat die Marktgemeinde Leopoldschlag einen Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Straßen- und Wegebauprogramm 2016 und 2017“ beim Amt der Oö. Landesregierung gestellt.

Mit Schreiben vom 04.12.2015, GZ IKD-2014-214520/3-Rei wurde vom Amt der Oö Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass die Überprüfung dieses Antrages folgende Finanzierungsdarstellung ergeben hat:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2016 | 2017 | Gesamt in Euro |
|--|---------------|---------------|-----------------------|
| IB | 12.500 | 3.600 | 16.100 |
| LZ, Straßenbau | 20.000 | 20.000 | 40.000 |
| BZ-Mittel | 40.000 | 40.000 | 80.000 |
| Summe in Euro | 72.500 | 63.600 | 136.100 |

Antrag: GR Claudia Hoffelner

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag möge den vorgetragenen Finanzierungsplan genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.

Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen

10. Marktgemeinde Leopoldschlag; Ergänzung der Vereinbarung mit den Kooperationsgemeinden über die gemeinsame Nutzung einer ASP-Serverlösung (Citrix) vom 25.04.2013 (Beschluss)

Berichterstattung: GR Michaela Klopf

Auf Grund einer Vereinbarung aus dem Jahr 2013 (Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2013), abgeschlossen zwischen den Gemeinden Hirschbach im Mühlkreis, Leopoldschlag, Rainbach im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden und Waldburg, nutzen die unterfertigten Gemeinden eine gemeinsam ASP-Serverlösung (Citrix). Diese Vereinbarung ist Grundlage für eine Ergänzung und Erweiterung um eine gemeinsame GIS-Lösung. Die Bestimmungen der Vereinbarung aus dem Jahr 2013 bleiben unverändert aufrecht.

Die Gemeinden nutzen ab 01.01.2016 eine gemeinsame GIS-Lösung (geografisches Informationssystem). Die einmaligen Investitionskosten übernimmt die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis im vollen Ausmaß, weil Hirschbach bisher noch keine GIS Lizenz hatte und die übrigen Kooperationsgemeinden diese bereits in den Vorjahren erworben haben. Die laufenden Kosten des Betriebes werden an die Kooperationskosten anteilig in Rechnung gestellt.

Die Vereinbarung wird den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag: GR Michaela Klopf

Die vorliegende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen den Gemeinden Hirschbach im Mühlkreis, Leopoldschlag, Rainbach im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden und Waldburg über die gemeinsame Nutzung einer ASP-Serverlösung (Citrix) soll beschlossen werden:

Vereinbarung/Ergänzung

abgeschlossen zwischen den Gemeinden **Hirschbach im Mühlkreis, Leopoldschlag, Rainbach im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden, Waldburg**

1. Basis der Vereinbarung

Grundlage für diese Ergänzung bildet die Vereinbarung aus dem Jahr 2013 (letzte Beschlussfassung durch Kooperationsgemeinde am 25.04.2013) und bezieht sich nun auf die Erweiterung um eine gemeinsame GIS-Lösung. Die Bestimmungen der Vereinbarung aus dem Jahr 2013 bleiben unverändert aufrecht.

2. Dauer der Vereinbarung

Diese Ergänzung kann unter der Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist jeweils per Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

3. Inhalt der Vereinbarung

Die Gemeinden nutzen ab 1. Jänner 2016 eine gemeinsame GIS-Lösung (geografisches

Informationssystem) lt. Angebot der Firma GISDAT Geografische Datenservice GmbH, Schiffmannstraße 4, 4020 Linz, vom 20. November 2015.

Dieses Angebot ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. **Kostenaufteilung der einmaligen Kosten**

Die einmaligen Investitionskosten (Ankauf zusätzlicher Lizenz) in Höhe von € 3.600,00 (inkl. Umsatzsteuer) übernimmt die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis im vollen Ausmaß. Der Grund dafür liegt in dem Umstand, dass die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis bisher noch keine GIS-Lizenz hatte und die restlichen Kooperationsgemeinden diese bereits in den Vorjahren erworben haben.

5. **Kostenaufteilung des laufenden Betriebes**

Die laufenden Kosten des Betriebes werden jährlich von der Firma GISDAT Geografische Datenservice GmbH, Schiffmannstraße 4, 4020 Linz, an die Kooperationsgemeinden anteilig in Rechnung gestellt. Die Aktualisierung des Aufteilungsschlüssels erfolgt jährlich nach der Anzahl der Arbeitsplätze in den Gemeinden, die GIS nutzen können (= Citrix-Clients). Als Stichtag wird der 01.01. des jeweiligen Jahres festgesetzt.

Aufteilung ab 01.01.2016:

| Gemeinde | Anzahl Citrix-Clients | Kosten jährlich, brutto |
|-----------------------|-----------------------|-------------------------|
| Hirschbach | 6 | 858,20 |
| Leopoldschlag | 6 | 858,20 |
| Rainbach im Mühlkreis | 10 | 1.430,34 |
| Reichenthal | 7 | 1.001,24 |
| Schenkenfelden | 6 | 858,20 |
| Waldburg | 6 | 858,20 |
| Gesamt | 41 | 5.864,40 |

6. **Sonstige Vereinbarungen**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und Unterschrift aller beteiligten Gemeinden

Debatte:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.

Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

11. Erdgasliefervertrag für die Marktgemeinde Leopoldschlag (Genehmigung)

Berichterstattung: GR Gregor Rammer

Von der Energie AG Oberösterreich Power Solution GmbH wurde der Marktgemeinde Leopoldschlag ein Angebot für eine befristete Fixpreisvereinbarung vorgelegt. Demzufolge vereinbaren die Vertragspartner für den Zeitraum von 01.03.2016 bis 31.12.2018 einen Fixpreis für die Energie in der Höhe von 2,550 Cent/kWh (netto, exkl. Steuern, Abgaben, Regenergieumlage und Kosten, die für die Energie AG Power Solutions aus der Erfüllung der Verpflichtung der Energielieferanten gem. § 10 EEffG entstehen).

Der prognostizierte Jahresverbrauch beträgt ca. 550.000 kWh Erdgas.

Es wurden zwei Vergleichsangebote eingeholt, und zwar:

Fa. Linz GAS Vertrieb GmbH & Co KG:

Ausgehend von einer Jahresbezugsmenge von ca. 550.000 kWh beträgt der Energiepreis für die Zeit des Energieliefervertrages von 01.04.2016 – 31.03.2018 3,394 Ct/kWh.

Fa. Montana Energie-Handel AT GmbH, Heiligenstädter Straße 201-203, 1190 Wien:

Das derzeit gültige Angebot der Fa. Montana vom 17.02.2016 (gültig bis 19.02.2016) geht von einer Gesamt-Jahresmenge von 550.000 kWh und 9 Standardlastprofilzähler aus und bietet 3 Optionen.

Option A:

Belieferungszeitraum/Preisgarantie: ehest – 01.01.2018
Arbeitspreis (Energie) pro kWh: € 1,92 Cent (exkl. USt.)

Option B:

Belieferungszeitraum/Preisgarantie: ehest bis 01.01.2019
Arbeitspreis (Energie) pro kWh: € 1,94 Cent (exkl. USt.)

Option C:

Belieferungszeitraum/Preisgarantie: ehest bis 01.01.20120
Arbeitspreis (Energie) pro kWh: € 1,96 Cent (exkl. USt.)

Die angeführten Preise stellen den reinen Energiepreis exkl. 20 % USt. dar. Zusätzlich werden die an den örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte, Steuern, Gebühren und Abgaben auf Netz und Energie verrechnet: 0,7003 Cent/kWh Erdgasabgabe (inkl. 20 % USt.) sowie in Wien und manchen anderen Gemeinden eine Gebrauchsabgabe in der Höhe von max. 6 % der Energiekosten.

Antrag: GR Gregor Rammer

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag möge beschließen, dass der vorliegende Energieliefervertrag der Fa. Montana Energie Handel AT GmbH, Heiligenstädter Straße 201-203, 1190 Wien, datiert mit 17.02.2016, Option A (befristet bis 01.01.2018) zu einem Fixpreis von 1,92 Cent pro kWh (exkl. USt.) als das billigste Angebot abgeschlossen wird.

Debatte:

GR Pammer: in Anbetracht dessen, dass möglicherweise in Leopoldschlag ein Biomasseprojekt umgesetzt wird, sollte der Option A der Vorzug gegeben werden.

Abstimmung und Beschluss:

Einstimmig angenommen
Abstimmung erfolgt mit Handzeichen

12. Johann Pils, Wullowitz 1, Leopoldschlag; Ansuchen vom 30.12.2015 um Umwidmung der Grundstücke Nr. 185/5 und 185/6, beide KG Hiltchen in Bauland (Grundsatzbeschluss)

Berichterstattung: GR Josef Rudlstorfer

Mit Schreiben vom 30.12.2015 hat Herr Johann Pils, Wullowitz 1, 4262 Leopoldschlag wh., den Antrag auf Umwidmung der Grundstücke Nr. 185/5 (1.417 m²) und 185/6 (1.349 m²) in Bauland gestellt.

Die gegenständlichen Grundstücke liegen östlich des Feuerwehrzeughauses der FF Wullowitz und sind im ÖEK als Bauerwartungsland ausgewiesen. Es ist beabsichtigt auf den Bauparzellen Wohnhäuser zu errichten. Die Kosten für die Erstellung des Flächenwidmungsplanes werden von Johann Pils übernommen.

Der Marktgemeinde Leopoldschlag entstehen durch die Umwidmung keine Kosten in Bezug auf den Ausbau der Aufschließung (Straße, Abwasserent- und Wasserversorgung).

Antrag: GR Josef Rudlstorfer

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag möge der beantragten Umwidmung der Grundstücke Nr. 185/5 (1.417 m²) und 185/6 (1.349 m²) in Bauland, Widmung Dorfgebiet, grundsätzlich zustimmen. Das Umwidmungsverfahren im Sinne des Oö. Raumordnungsgesetzes soll eingeleitet werden.

Die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten der Aufschließung sind Johann Pils zu tragen.

Debatte:

GR Pammer: wird durch die Umwidmung die S 10 betroffen?

Bürgermeister Koller: die Trasse der zukünftigen S 10 wird dadurch nicht betroffen.

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.

Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

13. Antrag der FPÖ-Fraktion; Resolution – „NEIN zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung

Berichterstattung: GR Christian Flautner

Die Resolution wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht

Antrag: GR Christian Flautner

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag möge beschließen, dass

1. sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag gegen das „Durchgriffsrecht“ der Bundesregierung ausspricht.
2. der Oö Landtag, die Oö Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert werden, alle rechtlichen Schritte zu setzen, um das „Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“ rasch wieder aufzuheben.

Debatte:

GR Pammer: gibt es einen Hinweis, dass Leopoldschlag von diesem Durchgriffsrecht betroffen ist? Es muss eine sachliche Diskussion zu diesem Thema geführt werden. Außerdem möchte ich mich bei allen Freiwilligen bedanken, die sich in Wulowitz für die Asylwerber engagieren.

GR Flautner: es gibt derzeit keinen Hinweis, dass Leopoldschlag betroffen ist.

GR Pammer: ich ersuche noch einmal um Aufklärung über die Gerüchte betreffend Asylwerberunterbringung im Turnsaal der Volksschule Leopoldschlag.

Bürgermeister Koller: der Bezirkshauptmann hat zu einem Treffen der Bürgermeister von Prägarten, Freistadt und Leopoldschlag, sowie der Einsatzorganisationen eingeladen, um auf mögliche Krisensituationen vorbereitet zu sein. Dabei wurde der Turnsaal als Notquartier vorgesehen.

Bürgermeister Koller: ich werde diese Resolution nicht unterstützen, da ich der Meinung bin, dass das Durchgriffsrecht nur für Gemeinden gelten sollte, die keine Flüchtlinge aufgenommen haben. Diese Klausel ist in der Resolution aber nicht enthalten.

Abstimmung und Beschluss:

Die vorliegende Resolution wurde beschlossen, 8 x JA, 5 x NEIN (Bürgermeister Koller, GR Gstötenmayr, GR Rudlstorfer, GR Klopff, GR Pammer)

Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

14. Allfälliges

Bürgermeister Hubert Koller:

- Am 19.02.2016 kommt ein Vertreter des WEV auf die Gemeinde, um das Bauprogramm 2016 durchzusprechen
dazu GR Weggrath: der Güterweg vom „Scherb-Marter“ zum „Gerichtsholz“ ist nur mehr ein Feldweg.
Bürgermeister Koller: dieser Weg wird nicht mehr asphaltiert
- Die EBF-Generalversammlung mit Neuwahlen hat stattgefunden. Für die Gemeinde Leopoldschlag ist der Bürgermeister von Grünbach, Stefan Weissenböck, zuständig.

- Bez. der Errichtung der Maltschbrücke wird wieder ein Versuch gestartet, und zwar über das Greenbelt Center, der Ausgang bleibt abzuwarten
- Der Töpferweg wird barrierefrei ausgestaltet (Leader Projekt)
- Es gibt ein Projekt des Landes Oberösterreich betr. Dorfentwicklung, wozu allerdings ein Trägerverein notwendig ist. Dieses Projekt wird aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Verschönerungsverein durchgeführt.
- Das Familienpicknick des Landes Oberösterreich wird in Leopoldschlag durchgeführt
- Die Energiegruppe will eine Biomasseheizung errichten
- Die Feuerwehrversammlungen haben stattgefunden. Dazu ist zu sagen, dass eine mündliche Zusage für die Bedarfszuweisungsmittel für die Ausstattung des Tanklöschfahrzeuges der FF Markt Leopoldschlag vorliegt
- Eine Bauausschusssitzung hat stattgefunden, bei der einige Projekte besprochen wurden.
- Der Betrieb im ASZ Leopoldschlag ist angelaufen und hat sich gut entwickelt
- Die Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2016/2017 liegen vor. Es haben sich 41 Kindergartenkinder (davon 4 Kinder unter 3 Jahren) und 5 Hortkinder angemeldet
- Gratulation an GR Anita Gstöttenmayr, die heute Geburtstag hat.

GR Siegfried Wegrath:

- Die Straßenlaterne bei Hintner ist schon vor längerer Zeit entfernt worden und gehört wieder aufgestellt.

GR Stöcklegger:

- Ich musste feststellen, dass die gelben Säcke teilweise nur halb angefüllt im ASZ abgegeben werden und schlecht getrennt sind. Diesbezüglich müsste im Nachrichtenblatt berichtet werden

GR Pammer:

- Das ASZ ist in der Gemeindebevölkerung sehr positiv angekommen

Beilage(n):

1. Bürgerschaftsvertrag zwischen der Marktgemeinde Leopoldschlag und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Region Freistadt
2. Angebot der Fa. Montana vom 17.02.2016
3. FPÖ-Resolution „Nein zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung!“

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.20 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Die **nicht genehmigte** Verhandlungsschrift wird am _____ jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, übermittelt.

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderats, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben.

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Lfd.Nr. 4 vom 18.02.2016 in der Sitzung am 19. Mai 2016 keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Mit der Beisetzung des Genehmigungs-Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Mit nachfolgender Unterfertigung vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird bestätigt.

Vorsitzender (ÖVP)

(FPÖ)

(SPÖ)

(GRÜNE)

Leopoldschlag, am

Die genehmigte Verhandlungsschrift wird am
jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich um die genehmigte
Fassung der Verhandlungsschrift handelt, übermittelt.